

**Synode. Vernehmlassung zur Teilrevision des Kirchengesetzes (KiG; LS 180.1)
Zirkularbeschluss gemäss § 13 GeschO SyR vom 6. Juli 2015**

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und dem Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 wurde das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich neu geregelt. Die Ziele der Entflechtung von Kirche und Staat und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen diesen als selbständige Partner wurden weitestgehend erreicht. Inzwischen hat sich ein Teilrevisionsbedarf betreffend das Kirchengesetz ergeben. Einerseits sind verschiedene kleinere Unzulänglichkeiten zutage getreten, andererseits erweist sich das geltende Recht heute teilweise als hinderlich, wenn es um die Anpassung kirchlicher Strukturen an veränderte Verhältnisse geht.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf der Direktion der Justiz und des Innern betreffend die Teilrevision des Kirchengesetzes werden der Revisionsbedarf und die Hauptziele der Revision dargelegt: Die drei Hauptzwecke der Teilrevision sind die Verstärkung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften, die Erleichterung von strukturellen Anpassungen an veränderte Verhältnisse sowie die Beseitigung von Lücken und Unklarheiten.

Im Rahmen der Erarbeitung des nun vorliegenden Vorentwurfs waren Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Christkatholischen Körperschaft und der Römisch-katholischen Körperschaft in der vorbereitenden Arbeitsgruppe vertreten. Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich wurde durch den Generalsekretär, den Bereichsleiter Soziales, Bildung und Medien, die Bereichsleiterin Zentrale Dienste und die Leiterin des Rechtsdienstes Kirchgemeinden vertreten. Sämtliche Anregungen der vorbereitenden Arbeitsgruppe wurden in den Vorentwurf übernommen und sind in dessen Erläuterungen festgehalten. Am 15. Juni 2015 hat im Weiteren auch die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft ihren Mitbericht im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Kirchengesetzes zuhanden des Synodalrats eingereicht.

Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 lit. g Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft (KO) ist die Synode zuständig für Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, welche die Körperschaft unmittelbar betreffen. Um vorliegend unnötige Wiederholungen zu vermeiden, liegt der erläuternde Bericht zum Vorentwurf betreffend die Teilrevision des Kirchengesetzes bei und ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags. Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen betreffend die vorliegende Teilrevision des Kirchengesetzes sind auch elektronisch unter www.vernehmlassungen.zh.ch abrufbar.

2. Erwägungen

Die vorgesehene Teilrevision ist ausdrücklich zu begrüssen, insbesondere die mögliche Einführung von Parlamenten in den Kirchgemeinden (vgl. neu§ 12 KiG). Vor allem für die Evangelisch-reformierte Landeskirche ist die Möglichkeit der Einführung von Parlamenten in den Kirchgemeinden essentiell, da die reformierten Stimmberechtigten in der Stadt Zürich an der Abstimmung vom 28. September 2014 entschieden haben, die bisherigen 33 Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 411

des Stadtverbandes (ohne Oberengstringen) zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenzuführen. Es wird somit eine Kirchgemeinde mit rund 80'000 stimmberechtigten Mitgliedern entstehen, in welcher die Versammlungsdemokratie nicht mehr adäquat durchführbar ist. In der Römisch-katholischen Körperschaft gibt es derzeit nur eine Kirchgemeinde, welche die entsprechende Grösse aufweist, so dass die Einführung eines Parlamentes eine mögliche Option wäre.

Auch die neu vorgesehene Pfarrwahl in Quartieren oder Ortsteilen (vgl. neu§ 13 Abs. 2 lit. b KiG) ist mit Blick auf die Bildung von Seelsorgeräumen begrüssenswert. Bei der Pfarrwahl ändert im Weiteren inhaltlich wenig, ausser dass die Anforderungen an die stille Wahl erhöht werden. Den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Vorentwurf der Teilrevision sind die Überlegungen, welche zu den geplanten Änderungen geführt haben, zu entnehmen. Auf diese Erläuterungen (S. 5 ff. des Vorentwurfs) wird vorliegend ausdrücklich verwiesen. Ergänzend kann festgehalten werden:

Die Umnutzung von Kirchen und Pfarrhäusern (vgl. neu§ 32a KiG) betrifft die Römisch-katholische Körperschaft in weit geringerem Ausmass als die Evangelisch-reformierte Landeskirche.

Im Sinne einer einzigen Abweichung vom vorliegenden Vorentwurf soll in Vernehmlassung der Römisch-katholischen Körperschaft festgehalten werden, dass das in neu§ 7 Abs. 2 lit. c KiG genannte Judikativorgan wie bisher „Rekurskommission“ statt „Rekursgericht“ heissen soll: Zwar wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der Römisch-katholischen Körperschaft in der vorbereitenden Arbeitsgruppe tatsächlich die Umbenennung der „Rekurskommission“ in „Rekursgericht“ angeregt (vgl. hierzu die Erläuterung auf S. 6 des Vorentwurfs). Anfänglich schlossen sich auch die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche dieser Anregung für ihre Rekurskommission an. In einem späteren Stadium vertraten aber die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche die Meinung, dass ihre Judikative nicht in „Rekursgericht“ umbenannt werden sollte. Entsprechend wurde die bisherige Bezeichnung der Judikative der Evangelisch-reformierten Landeskirche als „Rekurskommission“ in neu§ 7 Abs. 1 lit. c KiG beibehalten. Da die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft als betroffenes Organ in ihrem Mitbericht zuhanden des Synodalrats betreffend den Vorentwurf ebenfalls der Ansicht ist, dass keine Umbenennung der Judikative erfolgen soll und es sinnvoll ist, wenn beide Judikative im Kirchengesetz die gleiche Bezeichnung tragen, vertritt der Synodalrat entsprechend vorliegend die Ansicht, dass (entgegen der im Rahmen der Vorarbeiten vertretenen Meinung) keine Umbenennung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft in „Rekursgericht“ erfolgen soll.

Die vorliegende Revision soll – wegen der geplanten Einführung eines Kirchgemeindeparlamentes vor allem im Interesse der Evangelisch-reformierten Landeskirche - rasch vorangetrieben werden, so dass das revidierte Kirchengesetz idealerweise Anfang 2017 in Kraft treten könnte. Die Teilrevision des Kirchengesetzes wird Revisionsbedarf in anderen Rechtsgrundlagen der Römisch-katholischen Körperschaft nach sich ziehen, z.B. insbesondere in der Kirchenordnung und im Pfarrwahlreglement.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 412

Antrag

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalarats vom 6. Juli 2015
beschliesst:

I. Der Direktion der Justiz und des Inneren wird geschrieben:

„Vernehmlassung zur Teilrevision des Kirchengesetzes (KiG; LS 180.1)“

Sehr geehrte Frau Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2015 laden Sie die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Kirchengesetzes ein. Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 lit. g Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft (KO) ist die Synode zuständig für Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, welche die Körperschaft unmittelbar betreffen. Wir danken Ihnen für diese zur Meinungsäusserung gebotene Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die gesetzgeberischen Änderungsvorschläge im Kirchengesetz, welche im Rahmen der Teilrevision aufgrund von deren drei Hauptzwecken, der Umsetzung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften, der Erleichterung von strukturellen Anpassungen an veränderte Verhältnisse sowie der Beseitigung von Lücken und Unklarheiten erarbeitet wurden, werden allgemein sehr begrüsst.

Im Sinne einer einzigen Abweichung vom vorliegenden Vorentwurf betreffend das zu revidierende Kirchengesetz vertreten wir die Meinung, dass das in neu§ 7 Abs. 2 lit. c KiG genannte Judikativorgan der Römisch-katholischen Körperschaft wie bisher „Rekurskommission“ statt „Rekursgericht“ heissen soll. Zwar wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der Römisch-katholischen Körperschaft in der vorbereitenden Arbeitsgruppe tatsächlich die Umbenennung der Rekurskommission in Rekursgericht angeregt (vgl. hierzu die Erläuterung auf S. 6 des Vorentwurfs). Anfänglich schlossen sich auch die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche dieser Anregung für ihre Rekurskommission an. In einem späteren Stadium vertraten schliesslich aber die Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche die Meinung, dass ihre Judikative nicht umbenannt werden sollte. Entsprechend wurde die Bezeichnung der Judikative der Evangelisch-reformierten Landeskirche in neu§ 7 Abs. 1 lit. c KiG beibehalten. Da die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft als betroffenes Organ in ihrem Mitbericht zuhanden des Synodalarats betreffend den Vorentwurf ebenfalls der Ansicht ist, dass keine Umbenennung erfolgen soll und es unseres Erachtens sinnvoll ist, wenn beide Judikativen im Kirchengesetz die gleiche Bezeichnung tragen, vertritt die Römisch-katholische Körperschaft entsprechend vorliegend die Ansicht, dass (entgegen der im Rahmen der Vorarbeiten vertretenen Meinung) keine Umbenennung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft in „Rekursgericht“ erfolgen soll.

Die übrigen Bestimmungen der Teilrevision des Kirchengesetzes veranlassen die Römisch-katholische Körperschaft im Kanton Zürich zu keinen weiteren formellen oder materiellen Anmerkungen. Die Römisch-katholische Körperschaft im Kanton Zürich dankt noch einmal

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalarats
Sitzung vom Seite 413

für die zur Stellungnahme gebotene Gelegenheit und ersucht um Berücksichtigung ihrer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Alexander Jäger
Präsident der Synode

Fritz Umbricht
Aktuar der Synode

II. Mitteilung durch Zuschrift an

- die Direktion der Justiz und des Innern, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft im Kanton Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 414

Feststellungsbeschluss betreffend Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 bis 2019
Zirkularbeschluss betreffend die Synodalen-Erneuerungswahl in Herrliberg vom 25. Juni 2015

Ausgangslage

Im Frühjahr 2015 wird die Synode nach vierjähriger Amtsdauer erneuert. Es ist die Aufgabe des Synodalrates, die Erneuerungswahlen anzuordnen (§ 1 Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 [GeschO Synode]). An seiner Sitzung vom 17. März 2014 ordnete der Synodalrat entsprechend die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 bis 2019 an. Gemäss Auskunft der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft wurden keine Rechtsmittel gegen die durchgeführten Synodenwahlen ergriffen, wodurch sie in Rechtskraft erwachsen.

Gemäss § 1 Abs. 2 GeschO Synode stellt der Synodalrat die Rechtsgültigkeit der Erneuerungswahl der Mitglieder der Synode fest. Die Wahlergebnisse sind in der Folge gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. a Kirchenordnung (KO) durch die Synode zu erwahren. Am 2. Juli 2015 findet die konstituierende Synoden-Sitzung für die Amtsdauer 2015 bis 2019 statt. Anlässlich dieser wird die Wahl der Synodalen durch die Synode erwahrt werden.

Der Synodalrat stellte entsprechend an seiner Sitzung vom 22. Juni 2015 die Rechtsgültigkeit der Wahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode mit folgender Ausnahme fest: Die Synodalenwahl in Herrliberg erfolgte erst am 14. Juni 2015 und war somit noch nicht rechtskräftig. Am 23. Juni 2015 hat die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Rechtskraft der Wahl bescheinigt. Die Rechtsgültigkeit der Erneuerungswahl Herrliberg ist daher mittels separaten Zirkularbeschlusses des Synodalrates festzustellen.

Der Synodalrat stellt fest:

- I. Für die Amtsdauer 2015 bis 2019 ist in der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Herrliberg Frau Monika Schiesser rechtsgültig gewählt worden.
- II. Mitteilung an:
 - Geschäftsleitung Synode
 - Claudia Tognon, Leiterin Rechtsdienst Kirchengemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 415

Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Embrach. Antrag an die Synode

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 stellte die Kirchgemeinde Embrach den Antrag, ihren Namen auf „Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal“ zu ändern. Gemäss Art. 53 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 lit. e der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) ist die Synode für eine solche Namensänderung zuständig.

In der Wahrnehmung der Kirchgemeindemitglieder und im Umgang mit anderen Gemeinden ist der Name „katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal“ bereits seit Jahren verankert. Die Kirchgemeinde Embrach, die aus den politischen Gemeinden Embrach, Freiensteinteußen, Lufingen, Oberembrach und Rorbach, welche sich alle im Embrachertal befinden, lebt ihre geographische Zusammengehörigkeit im Alltag und tritt auch öffentlich als Einheit auf (Homepage und Briefpapier), womit sich eine Umbenennung in Embrachertal rechtfertigt. Mit dem Zusatz „St. Petrus“ zeigt sie zudem ihre Verbundenheit mit der gleichnamigen Pfarrei St. Petrus Embrachertal.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 sprach sich einstimmig für die Namensänderung von römisch-katholische Kirchgemeinde Embrach in römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal aus.

Der Synodalrat hat das Gesuch geprüft und kommt zum Schluss, dass die Namensänderung sinnvoll ist und dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit entspricht. Der Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus erklärte sich auf Anfrage des Synodalrates mit der beabsichtigten Namensänderung ebenfalls einverstanden und sieht keine Bedenken, dass sich im Namen der Kirchgemeinde der Name des Pfarreiheiligen wiederfindet bzw. Kirchgemeinde und Pfarrei denselben Namen tragen.

Nach § 10 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest. Art. 53 Abs. 2 KO hält fest, dass die Kirchgemeinden im Anhang zur KO aufzuführen sind. Eine Namensänderung hat somit eine Änderung des Anhangs der KO zur Folge, welche gemäss § 6 Abs. 3 KiG der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

Antrag

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 24. August 2015

beschliesst:

- I. Die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Embrach wird in römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal geändert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 416

- II. Im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10) ist der Name der Kirchgemeinde Embrach in Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal zu ändern.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- IV. Der Synodalrat wird nach der Veröffentlichung des Synodenbeschlusses im Amtsblatt eingeladen, dem Regierungsrat Antrag um Genehmigung der Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung zu stellen und diese in der Gesetzessammlung des Kantons Zürich zu publizieren.
- V. Die Namensänderung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates auf den vom Synodalrat mit separatem Beschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- VI. Mitteilung an:
 - Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal
 - Staatskanzlei Zürich
 - Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
 - Claudia Tognon, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden, Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 417

Beschaffung der IT Infrastruktur für Personalinformationssystem PIS**1. Ausgangslage**

Am 13. April 2015 beschloss der Synodalrat die Beschaffung einer neuen IT Infrastruktur, welche neu in ein Rechenzentrum ausgelagert werden soll. Dabei wurden die Infrastrukturkosten auf die verschiedenen IKM Projekte Ersatz der bestehenden Infrastruktur, Behörden- & Mitarbeiterportal und Personalinformationssystem aufgeschlüsselt. Da zu diesem Zeitpunkt der Produktentscheid für das PIS noch offen war, wurde der Infrastrukturteil dafür auch noch nicht beschlossen.

An der Sitzung vom 8. Juni 2015 beschloss der Synodalrat die Beschaffung des Personalinformationssystems der Firma Rexx GmbH.

Der Hardwareanteil der PIS Infrastruktur wurde von der Firma Netsafe AG, St. Gallen offeriert und beläuft sich auf CHF 31'363.20 inkl. MwSt. und Dienstleistung.

Mit diesem Ausbauschnitt ist die Infrastruktur leistungsmässig so bestückt, dass auch künftige Erweiterungen problemlos möglich sind.

2. Erwägungen

Mit der Beschaffung der IT Infrastruktur für das Personalinformationssystem PIS soll die neue IT Infrastruktur im Rechenzentrum vervollständigt werden. Netsafe soll mit der Lieferung und Installation der neuen Serverinfrastruktur im Auftragsumfang von CHF 31'363.20 inkl. MwSt. beauftragt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die Offerte der Firma Netsafe, St. Gallen, für die Lieferung und Installation der PIS Infrastruktur wird gutgeheissen.
- II. Die einmaligen Kosten in der Höhe von CHF 31'363.20 inkl. MwSt. gehen zu Lasten der Kostenstelle 920, Verwaltung.
- III. Mitteilung an:
 - Stephan Wasem, Geschäftsführer Netsafe, St. Gallen
 - Pascal Schrafl, Projektleiter JetNet Services
 - Brigitte Fortino, Leiterin ICT, Verwaltung Synodalrat
 - Markus Hodel, Generalsekretär, Verwaltung Synodalrat
 - Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Verwaltung Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 418

Schaffung von befristeten Stellen im Umfang von bis zu 200% zur Unterstützung der Datenerfassung im Rahmen der „Studie zu den kirchlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich“ (Widmer-Studie)

1. Ausgangslage

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen im Kanton Zürich erhalten vom Kanton einen jährlichen Kostenbeitrag für die erbrachten Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Die Betragsperiode beläuft sich jeweils auf sechs Jahre, die Höhe wird vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats bewilligt. Für die Betragsperiode 2014-2019 bewilligte der Kantonsrat insgesamt CHF 300 Mio. Basis für die Beurteilung waren einerseits finanzielle Referenzgrößen aus Budgets und Rechnungen sowie auch kurzfristig erstellte Tätigkeitsprogramme der Katholischen Kirche im Kanton Zürich und der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

Für die Beitragsperiode 2020 bis 2025 soll nun die „Studie zu den kirchlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich“ eine umfassende Datenbasis zu den kirchlichen Tätigkeiten liefern. Gemeinsame Auftraggeber der Studie sind die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und der Kanton Zürich. Auftragnehmerin ist die Universität Zürich, Institut für Politikwissenschaften, Prof. Dr. Thomas Widmer; nachfolgend IPZ.

Im Rahmen dieser Studie werden vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 in allen Kirchgemeinden beider Kirchen, in allen ihren Dienst- und Fachstellen sowie - nur in der katholischen Kirche - in den Missionen sämtliche kirchlichen Tätigkeiten vollständig und umfassend erhoben. Die erhobenen Daten werden vom IPZ ausgewertet. Die Ergebnisse der Studie sollen in die Budgetierung für das Jahr 2018 einfließen sowie als Basis für die Tätigkeitsprogramme der Kirchen für die Jahre 2020 bis 2025 dienen. Das Ziel der Widmer-Studie ist es, aufgrund der durch das IPZ erhobenen Daten eine Vergleichbarkeit der kirchlichen Tätigkeiten in beiden Kirchen zu erhalten und genau eruieren zu können, welche Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird im Jahr 2018 die Debatte im Kantonsrat geführt und dessen Entscheid für die Kostenbeiträge für die Beitragsperiode 2020 bis 2025 gefällt werden.

Auf die Kirchgemeinden, die Dienst- und Fachstellen und die Missionen wird während des Zeitraumes der Datenerhebung eine gewaltige Mehrarbeit zukommen. Gegen Ende Juni 2015 fanden drei Informationsveranstaltungen der Römisch-katholischen Körperschaft für die im Rahmen dieser Studie soeben erwähnten zu Befragenden statt, an welchen u.a. auch der Präsident des Synodalarats und die Ressortleiterin Migrantenseelsorge teilnahmen. Anlässlich von diesen Informationsveranstaltungen wurden zahlreiche kritische Stimmen laut, u.a. vor allem in Bezug auf fehlende zeitliche und personelle Ressourcen sowie wegen bestehenden Unklarheiten betreffend die Art, den Umfang und die Menge der Datenerfassung. Die Missionen wiesen zusätzlich auf zu erwartende sprachliche Probleme hin, da die Erhebung generell auf Deutsch, monatlich retrospektiv, mittels eines speziell entwickelten Internet-basierten Erhebungstools – das pro kirchliches Angebot über 20 Fragen stellt - erfolgen soll.

2. Erwägungen

Eine erfolgreiche Durchführung der Widmer-Studie ist für die Römisch-katholische Körperschaft wegen des durch den Kantonsrat zu fällenden Entscheides betreffend die Kostenbeiträge des Kantons eminent wichtig und darf nicht aufgrund von potentieller zeitlicher oder personeller Überforderung oder allfälliger Widerstände der zu Befragenden scheitern. Es ist essentiell, dass die Römisch-katholische Körperschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellungen bietet, was sie entsprechend an den Informationsveranstaltungen im Juni 2015

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalarats
Sitzung vom Seite 419

durch die teilnehmenden Mitglieder des Synodalarats auch bereits angekündigt hat. Entsprechend hat die Römisch-katholische Körperschaft (mit Hilfe von Personen aus gewissen Kirchgemeinden) u.a. bereits damit begonnen, einen Musterkatalog mit allen möglichen kirchlichen Angeboten in den Kirchgemeinden zu erstellen, der zu Beginn der Datenerfassung allen Kirchgemeinden zur Erleichterung der Dateneingabe zur Verfügung gestellt werden kann.

Es erscheint im Weiteren sinnvoll, während des Zeitraums der Erhebung von September 2015 bis Oktober 2016 (während insgesamt 14 Monaten) befristete Stellen im Umfang von insgesamt bis zu 200% in der Römisch-katholischen Körperschaft schaffen. Die Stelleninhaberinnen und –inhaber sollen vollumfänglich den zu Befragenden im Rahmen der Datenerfassung während der Laufzeit der Studie zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihren Bedürfnissen und Problemen unterstützen. Sie sollen über Kenntnisse kirchlicher Tätigkeiten und über eine entsprechende Affinität verfügen. Nach Möglichkeit sollen sie auch mehrsprachig sein, um sprachliche Herausforderungen in den Missionen auffangen zu können. Aus diesem Grund sind Personen mit guten Kenntnissen der kirchlichen Strukturen zu suchen, womit Theologiestudentinnen und -studenten in Betracht kommen können, jedoch nicht Praktikantinnen und Praktikanten ohne besondere kirchliche Kenntnisse.

Auch der Personalausschuss hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2015 beschlossen, dem Synodalarat zu empfehlen, für die Dauer vom 1. September 2015 bis 31. Oktober 2016 zwei befristete Stellen mit maximal je 100% zu bewilligen und hielt fest, dass der genaue Umfang des zeitlichen Bedarfs nicht klar sei und eventuell nach einem halben Jahr zurückgehe. Diesem Umstand könne z.B. durch eine Anstellung mit einem Grundpensum von 2x50% als feste Anstellung sowie zusätzliche 2x50% im Stundenlohn nach Aufwand Rechnung getragen werden.

Erste Gespräche mit möglichen Interessierten haben zwischenzeitlich gezeigt, dass die Stellenprozentage wohl auf zwei bis vier Personen aufzuteilen wären, da es sich als schwierig erweisen dürfte, nur Personen zu finden, die für 14 Monate eine solche Tätigkeit zu 100% ausüben bereit wären. Möglich sind im Weiteren Anstellungen nach Bedarf mit einem Fixpensum und einem Stundenlohnansatz. Insgesamt sollen alle möglichen Anstellungen aber 200% nicht übersteigen. Fraglich ist im Übrigen, ob sich alle Anstellungen bereits auf den 1. September 2015 realisieren lassen würden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit sollen die Stellen nicht ausgeschrieben werden, sondern auf dem Berufungsweg erfolgen.

Die Kompetenz zur befristeten Stellenaufstockung in der Verwaltung im Umfang von insgesamt bis zu 200% und der damit verbundenen, nicht im Voranschlag enthaltenen einmaligen Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 75'000, liegt beim Synodalarat (vgl. Art. 42 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 Kirchenordnung). Da noch keine detaillierten Pflichtenhefte vorliegen, ist keine abschliessende Lohnklasseneinreihung der zu schaffenden befristeten Stellen möglich. Nach Rücksprache mit dem Bereichsleiter Personal kann – je nach dem persönlichen Profil der Stelleninhaberinnen und –inhabern sowie der Art und dem Umfang der Beratungstätigkeiten und der Übersetzungsdienste – eine Einreihung in den Lohnklassen 12 bis 14 in Betracht gezogen werden. Bei einer mittleren Einreihung in die Erfahrungsstufen 8 bis 10 muss für die befristeten Stellen mit Kosten von ca. CHF 225'000 für 14 Monate gerechnet werden. Davon wäre der Anteil für das Jahr 2015 im Umfang von ca. 65'000 nicht budgetiert. Der Anteil von ca. CHF 160'000 könnte demgegenüber ins Budget 2016 aufgenommen werden (vgl. Art. 42 Abs. 1 Kirchenordnung).

In der Diskussion wird kritisiert, dass bisher die Pfarreien, die die Grundlagen für die Studie erarbeiten müssen, zu wenig miteinbezogen worden sind. Schreiben und Informationen richteten sich ausschliesslich an die Kirchenpflegen. Es wird daher geplant, die Durchführung der Studie in den Dekanatsversammlungen vorzustellen. Die Dekane werden vom Generalvikar orientiert, dass der Synodalarat dies gerne tun würde und parat ist. Die Pfarreien sind

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalarat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalarat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalarats
Sitzung vom Seite 420

auch darauf hinzuweisen, dass sie die Visitationsberichte zum Ausfüllen des Fragebogens beziehen können.

Die Stellen wurden nicht ausgeschrieben. Es wird angeregt, sie auf dem Anschlagbrett des RPI und der THC auszuschreiben.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Für die Dauer vom 1. September 2015 bis 31. Oktober 2016 werden gemäss den Erwägungen in der Römisch-katholischen Körperschaft befristete Stellen im Umfang von insgesamt bis zu 200% zwecks Unterstützung der mit der Datenerfassung beschäftigten Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden, den Dienst- und Fachstellen und den Missionen im Rahmen der Studie zu den kirchlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich geschaffen.
- II. Die noch nicht besetzten Stellenprozente werden beim RPI und bei der THC ausgeschrieben.
- III. Die Kosten in der Höhe von ca. 160'000 gehen zulasten der Kostenstelle 920, Verwaltung, und werden im Voranschlag 2016 entsprechend budgetiert.
- IV. Die im Voranschlag 2015 nicht budgetierten Kosten im Umfang von ca. CHF 65'000 werden bewilligt und gehen zulasten der Kostenstelle 920, Verwaltung. Sie sind in der Jahresrechnung 2015 gegenüber der Synode zu begründen.
- V. Mitteilung an:
 - alle Synodalrätinnen und Synodalräte
 - den Generalvikar Dr. Josef Annen
 - den Bischöflichen Beauftragten für Migrantenseelsorge, Msgr. Luis Capilla
 - den Generalsekretär Markus Hodel
 - alle Bereichsleiter und die Bereichsleiterin in der Verwaltung des Synodalrats

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 421

Kirchgemeinde Illnau-Effretikon. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

1. Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.
2. Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen und dem Art. 41 einen neuen Absatz hinzugefügt. Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

Art. 41 Zusammensetzung

Abs. 1 (unverändert): Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Abs. 2 (unverändert): Der Pfarrer oder die bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 (neu): Der/die Teambeauftragte kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Entwurf für diese Teilrevision wurde dem juristischen Sekretariat des Synodalrates zur Vorprüfung zugestellt und für gut befunden. In der Folge stimmten die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2015 dieser Teilrevision zu. Am 20. Juli 2015 ersuchte die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

3. Zur revidierten Bestimmung von Art. 41 hat der Synodalrat jedoch folgenden Vorbehalt anzubringen:

Gestützt auf § 12 Abs. 3 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 können die Kirchenordnungen die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinden an den Sitzungen der Kirchenpflege vorsehen. In diesem Sinne hält die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 in Art. 55 Abs. 3 letzter Satz fest, dass „die Kirchgemeindeordnung die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen kann“.

Diese Bestimmung ist bewusst offen formuliert, weshalb die Vorprüfung des juristischen Sekretariats des Synodalrates auch die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 41 KGO Illnau-Effretikon bestätigte bzw. die Möglichkeit, dass auch Dritte an der Kirchenpflegesitzung teilnehmen können. An dieser Zulässigkeit hat sich grundsätzlich nichts geändert, doch ist die von der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon gewählte Formulierung des neuen Absatzes missverständlich, denn es darf nicht im Belieben des oder der Teambeauftragten liegen, ob er/sie an einer Sitzung der Kirchenpflege teilnimmt, sondern es bedarf hierfür immer einer Einladung der Kirchenpflege. Diese Kompetenz muss aus dem Wortlaut der neuen Bestimmung klar hervorgehen, weshalb der Synodalrat für Abs. 3 von Art. 41 KGO Illnau-Effretikon folgende sprachliche Variante zur Anwendung empfiehlt:

„Die Kirchenpflege kann die Teambeauftragte oder den Teambeauftragten an die Kirchenpflegesitzungen einladen. Er/sie hat dann beratende Stimme.“

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 422

Unter Berücksichtigung des gemachten Vorbehaltes sowie der Auslegung der neuen Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Illnau-Effretikon durch den Synodalrat, kann diese gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Die Kirchenpflege ist eingeladen, die sprachliche Anpassung von Art. 41 Abs. 3 KGO Illnau-Effretikon im Sinne der vom Synodalrat ausgesprochenen Empfehlung bei der nächsten ordentlichen Revision oder Teilrevision zu veranlassen.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon in der Kirchgemeinerversammlung vom 19. Mai 2015 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Illnau-Effretikon vom 7. Juli 2014 wird mit dem in der Erwägung gemachten Vorbehalt durch den Synodalrat genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird, gestützt auf die Erwägungen, eingeladen, die notwendige sprachliche Anpassung von Art. 41 Abs. 3 KGO Illnau-Effretikon anlässlich der nächsten Revision oder Teilrevision vorzunehmen.
- III. Mitteilung an die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 423

Bestellung der neuen Begleitkommission Caritas Zürich

Gemäss §2 des Reglements Begleitkommission Caritas wird die Begleitkommission Caritas Zürich vom Synodalarat zu Beginn einer neuen Amtsdauer auf vier Jahre gewählt. Sie besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem ressortverantwortlichen Mitglied des Synodalrates (Präsidium),
- vier von der Synode vorgeschlagenen Mitgliedern, je eine Person pro Fraktion, und
- zwei vom Ausschuss des kantonalen Seelsorgerates vorgeschlagenen Mitgliedern.

An den Sitzungen der Begleitkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- der/die Direktor/in der Caritas Zürich,
- der/die Leiter/in der Abteilung Diakonie, und
- der/die Bereichsleiter/in Soziales des Synodalrates.

Die Synode hat am 2. Juli 2015 folgende Mitglieder vorgeschlagen:

- Cornelia Filitz (bisher Projektkommission Caritas)
- Gianni Arena (bisher Projektkommission Caritas)
- Anita Oberlin (bisher Projektkommission Caritas)
- Heidi Hürlimann (neu)

Der Seelsorgerat hat am 3. Februar 2015 seine bisherigen Mitglieder der Projektkommission Caritas in die neue Begleitkommission Caritas Zürich vorgeschlagen:

- Regula Strässle-Huber (bisher Projektkommission Caritas)
- Rita Inderbitzin (bisher Projektkommission Caritas)

Der Synodalarat beschliesst:

- I. Die Begleitkommission Caritas Zürich setzt sich zusammen aus:
Synodalrätin Ruth Thalmann, Ressortleiterin Soziales, Cornelia Filitz, Gianni Arena, Anita Oberlin, Heidi Hürlimann, Regula Strässle-Huber und Rita Inderbitzin.
Beratend gehören der Begleitkommission an: Dr. Max Elmiger, Martin Ruhwinkel und Hubert Lutz
- II. Mitteilung an die Gewählten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalarat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalarat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 426

Ethikbeiträge. Institut für Sozialethik, Universität Zürich, Beitragsgesuch für die Konferenz „Alternative Approaches in Conflict Resolution“

Dr. Christine Schliesser, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialethik, Universität Zürich, stellt ein Beitragsgesuch für die geplante Konferenz „Alternative Approaches in Conflict Resolution“. Die Konferenz findet in Zürich vom 12. – 15. November 2015 statt. Die internationale und interdisziplinäre Tagung wird renommierte akademische und ausserakademische Expertinnen und Experten wie u.a. die Friedensnobelpreisträgerin Leymah Gbowee (Liberia) zusammenbringen. Die Tagung soll sozialetische Impulse im Bereich Konfliktlösung bringen, die über den rein akademischen Raum hinaus bis in Politik und Gesellschaft reichen.

Die Tagung hat einen hohen wissenschaftlichen Anspruch, doch hat sie auch einen soliden Praxisbezug und es werden auch Teilnehmer aus der Praxis erwartet. Der Austausch der Teilnehmenden an der Tagung ist sehr wichtig und fördert die Netzwerkbildung. Gewaltarme Konfliktlösung ist eine wichtige sozialetische Forderung. Die Mitglieder der Kommission empfehlen dem Synodalrat die Tagung mitzufinanzieren. Es liegt ein detailliertes Budget vor. Die Kosten belaufen sich auf knapp CHF 50'000. Beantragt ist ein Beitrag von CHF 10'000. Die Mitglieder der Fachkommission sprechen sich für einen Beitrag in der beantragten Höhe aus. Die Beitragshöhe rechtfertigt sich aufgrund der Gesamtkosten. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich wird damit auch zu einem bedeutenden Sponsor der Tagung.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die Konferenz „Alternative Approaches in Conflict Resolution“ vom 12. – 15. November 2015 in Zürich wird mit einem Beitrag von CHF 10'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
- III. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 451 (Ethikprojekte).
- IV. Mitteilung an Dr. Christine Schliesser, Universität Zürich, Institut für Sozialethik, Zollikerstrasse 117, 8008 Zürich, NN, Synodalrat, Ressort Soziales, für sich und zuhanden der Fachkommission Ethikbeiträge, an Hubert Lutz, Bereichsleiter Soziales und Bildung und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 427

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt oeku. Finanzierung der Arbeitsdokumentation 2015 «Sanfte Hügel, raue Gipfel. Lebensraum Berge»

Oeku, Kirche und Umwelt setzt sich für die Bewahrung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen ein. So gilt bei den orthodoxen Kirchen der 1. September als Tag der Schöpfung, und eben erst im August 2015 hat Papst Franziskus die orthodoxe Idee aufgegriffen und auch in unserer Kirche den 1. September als jährlichen Gebetstags für die Schöpfung eingeführt. Der 4. Oktober ist zudem der Gedenktag des Franz von Assisi. Zwischen diesen beiden Daten liegt die Schöpfungszeit, die auch das Erntedankfest und den Betttag miteinschliesst.

Mit dem Lebensraum «Berge» schliesst die oeku 2015 die Schöpfungszeit-Themenreihe zu den Lebensräumen «Wald» (2011), «Kulturland» (2012), «Gewässer» (2013) und «Siedlungen» ab. 2016 soll eine neue Themenreihe zu den Sinnen starten. Als erstes wird Hörsinn im Zentrum stehen.

Schon immer wurden die Berge ambivalent als Orte des Schreckens oder als Orte der Begegnung mit Gott wahrgenommen. Wie Wüsten waren auch Berge in der Kirchengeschichte immer wieder Rückzugsgebiete für Einsiedler und verfolgte Gemeinschaften. In der Bergwelt erleben viele Menschen eine schöpferbezogene Spiritualität. Die Bergwelt gilt neben dem Wahrnehmen der Endlichkeit der eigenen Existenz in unserem durchorganisierten Alltag vielleicht als einer der letzten Orte, an dem wir im Sinne der Erhabenheit an unsere Grenzen erinnert werden. Hier können die kirchlichen Mitarbeitenden ansetzen und zeigen, was die Kirchen diesbezüglich zu bieten haben. Es gehört zu den ureigensten Aufgaben von Religionen und Kirchen, den Menschen zu helfen, ihre Begrenztheit anzunehmen.

2010, im internationalen Jahr der Biodiversität hat der Synodalrat die Arbeitsdokumentation «Vielfalt – Geschenk Gottes», im Jahr 2011 das erste Arbeitsheft in der Themenreihe Schöpfungszeit «Zwischen Wipfeln und Wurzeln», im Jahr 2012 das zweite zum Thema «Damit Milch und Honig fliessen», im Jahr 2013 das Dritte Heft mit dem Thema «Tropfen, Pfützen, Gurgelbäche» und 2014 «Gemeinsam daheim. Lebensraum Siedlungen» unterstützt: mit dem Erwerb der Arbeitsdokumentation und dem Versand an alle Glarner und Zürcher Pfarreien, Kirchenpflegen und kirchlichen Institutionen unter Festlegung eines Kostendaches von CHF 4'000. Der Ressortleiter empfiehlt, in diesem Sinne fortzufahren und auch das diesjährige Heft «Sanfte Hügel, raue Gipfel. Lebensraum Berge» in gleicher Art zu erwerben und zu verteilen.

Die Anliegen der oeku wurden bisher im Ressort Liegenschaften aufgenommen. Neu wird das Ressort Kommunikation und Kultur Themen zu Kirche und Umwelt bearbeiten. Es wird eine neue Kostenstelle geschaffen.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Dem Erwerb der Arbeitsdokumentation «Sanfte Hügel, raue Gipfel. Lebensraum Berge» und dem Versand an alle Glarner und Zürcher Pfarreien, Kirchenpflegen und kirchlichen Institutionen wird unter Festlegung eines Kostendaches von CHF 4'000 zugestimmt.
- II. Bei oeku Kirche und Umwelt, Bern, werden 350 Exemplare à CHF 9.-- bestellt.
- III. Die Kosten gehen zu Lasten der neu zu schaffenden Kostenstelle 550, Kirche und Umwelt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat

Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 428

IV. Mitteilung an

- oeku Kirche und Umwelt, Kurt Zaugg-Ott, Leiter der Arbeitsstelle, Schwarztorstrasse 18, Postfach 7449, 3001 Bern
- Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
- Dr. Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus
- Arnold Landtwing, Informationsbeauftragter Generalvikariat
- Aschi Rutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom Seite 429